

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf von Ersatzteilen, Inspektions-/Wartungs- und Reparaturarbeiten Gültig zum 01.01.201

A. Gemeinsame Regelungen für Verkauf von Ersatzteilen, Inspektions-/Wartungs- und Reparaturarbeiten

1. Allgemeines

- a. Unsere Leistungen und Angebote erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- b. Alle unsere Angebote sind freibleibend.
- c. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen, gleich in welcher Form – Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise und Zahlungen

- a. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- b. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftraggeber stehen von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen zu. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt die gesetzlichen Zinsen zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens durch uns ist zulässig.
- c. Sofern zwischen dem Auftraggeber und uns die Zahlung im SEPA (Single Euro Payments Area) - Lastschriftverfahren vereinbart wird, erfolgt dies auf der Grundlage der schriftlichen Erteilung durch den Auftraggeber eines SEPA Mandates. Bereits bestehende Einzugsermächtigungen werden in SEPA-Lastschriftmandate umgedeutet. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Wir informieren den Auftraggeber mit der Vorabankündigung (Pre-Notification) über das genaue Einzugsdatum. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- d. Im Übrigen gelten für Preise und Zahlungen die besonderen Bestimmungen in den weiteren Abschnitten.

3. Gewährleistung

- a. Im Falle einer mangelhaften Leistung haften wir wie folgt:
- b. Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt 1 Jahr ab Abnahme der Arbeiten. Für neu gelieferte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferung längstens jedoch 1,5 Jahre nach Versandbereitschaftsmeldung.
- c. Sofern die Werkleistungen oder die neu gelieferten Teile nachweisbar insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, Sachmängel aufweisen, sind diese nach unserer Wahl durch uns unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Nacherfüllung befreit. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- d. Die Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn diese auf natürliche Abnutzung von Verschleißteilen (O-Ringe, Spindelmutter, Gummiteile) oder auf Schäden, die nach Gefahrenübergang bzw. Abnahme in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Arbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektromechanischer, elektrischer oder ähnlicher Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung die neu gelieferten Teile oder die ausgeführten Arbeiten ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- e. Kommen wir einer Nacherfüllungsaufforderung trotz Vorliegens eines entsprechenden Mangels, sowie einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder können dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsbemühungen nicht zugemutet werden, so kann der Auftraggeber die Nachbesserung durch Dritte ausführen lassen und von uns die erforderlichen angemessenen Aufwendungen verlangen. Ist die durch uns durchgeführte Nacherfüllung wiederholt

C. Besondere Regelungen für den Verkauf von Ersatzteilen

1. Eigentumsvorbehalt

- a. Die von uns gelieferten Anlagen und Gegenstände bleiben bis zu deren vollständiger Zahlung unser Eigentum. Es gilt der sog. erweiterte Eigentumsvorbehalt, d. h., die gelieferten Anlagen und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen unser Eigentum.
- b. Der Auftraggeber ist jedoch im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung berechtigt. Er tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe der uns geschuldeten Beträge an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die von uns gelieferten Anlagen und Gegenstände vor Weiterveräußerung noch einer Verarbeitung unterzogen werden oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden werden oder nicht. Bei Weiterveräußerung nach Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen oder bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen gilt die Forderung des Auftraggebers gegenüber seinem Abnehmer in Höhe des zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbarten Preises als abgetreten.
- c. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände (z.B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Bei Eingriffen von Gläubigern des Auftraggebers bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat uns der Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen und auch den Gläubiger von dem Eigentumsvorbehalt schriftlich zu unterrichten. Sollten wir Klage gemäß § 771 ZPO bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter erheben und ist der Dritte insoweit nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Falle des Obsiegens zu erstatten, so haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
- d. Wir verpflichten uns auf Anforderung, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung, soweit diese noch nicht beglichen ist, um mehr als 20% übersteigt.
- e. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt oder stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns mitteilt, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- f. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Anlagen und Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen alle möglichen Risiken (z.B. Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, usw.) zum vertraglich vereinbarten Preis zu versichern. Er tritt Ansprüche in Höhe des Wertes der Gegenstände bzw. in Höhe unserer noch offenen Forderungen gegenüber der Versicherung an uns ab.